

# **WASSERVERSORGUNGSORDNUNG**

## **der Wassergemeinschaft im Kleingartenverein „Siegismund“ e.V.**

### §1 Wassergemeinschaft

- 1) Alle Bezieher von Trinkwasser (nachfolgend Mitglied genannt) des Kleingartenvereins „Siegismund“ e.V., Philipp-Rosenthal-Straße 51b, 04103 Leipzig (nachfolgend KGV) bilden eine Wassergemeinschaft (nachfolgend WG).  
Als Mitglied versteht sich der/die Pächter/in einer Gartenparzelle des KGV. Als Mitglied werden auch mehrere Pächter einer Gartenparzelle verstanden.
- 2) Die WG ist eine unselbstständige Untergliederung des KGV. Die Mitglieder sind somit an die Satzung und Ordnung des KGV sowie dessen Beschlüsse gebunden.
- 3) Diese Ordnung regelt Rechte und Pflichten der Mitglieder der WG innerhalb der WG und innerhalb des KGV und zum Trinkwasserlieferanten.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die WG ist zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Arbeitsweise verpflichtet.
- 6) Ein Gewinn wird durch die WG nicht erwirtschaftet.

### §2 Zentrale Trinkwasserversorgung

- 1) Die WG sichert auf Grundlage des gelieferten Trinkwassers durch den Lieferanten die Versorgung der Kleingärten und der Mitglieder der WG mit Trinkwasser. Die WG, die durch ihre Mitglieder finanziert wird, trägt die Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage bis zum Wasserzähler (WZ) an den Trinkwasserbezieher.
- 2) Die Mitgliedschaft in der WG des KGV ist unabhängig von den bestehenden Pachtverhältnissen. Die Pachtverhältnisse begründen keine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Versorgung der Kleingartenparzelle mit Trinkwasser.
- 3) Der Hauptzähler ist Eigentum des Trinkwasserlieferanten. Die Trinkwasserversorgungsanlage (Zentralanschluss/Übergabestelle Kundenanlage, unterirdisch verlegtes Leitungsnetz bis zum WZ des Trinkwasserbeziehers sowie die Wasserversorgungsanlage der dem KGV gehörenden Gebäude und Flächen, einschließlich zugehöriger Messgeräte) ist Eigentum des KGV. Der WZ und die nachfolgende Anlage im Pachtgarten sind Eigentum des jeweiligen Mitglieds der WG. Der WZ ist in Verantwortung der WG zu verplomben.

### §3 Tätigkeit und Haftung der WG

- 1) Für Schäden, die durch die Wasserversorgungsanlage oder durch Mängel an dieser Anlage verursacht werden, haften der KGV und seine WG weder Dritten noch ihren Mitgliedern gegenüber.  
Dies gilt auch für Schäden, die durch plötzliche oder planmäßige Wasserunterbrechungen und -anschlüssen oder auch Frost und andere nicht beeinflussbare Kräfte entstehen.

- 2) Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird die Haftung auf 100,00 EUR beschränkt.
- 3) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln.
- 4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des KGV und seiner WG.

#### §4 Organisation der WG

- 1) Die WG handelt allein im Interesse und auf Rechnung der Mitglieder der WG und damit auch des KGV.
- 2) Die Mitgliederversammlung des KGV ist aufgrund der Eingliederung der WG als unselbstständige Untergliederung des KGV auch für deren Belange zuständig. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten dieser WG mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 3) Als Beisitzer in den Vorstand des KGV wird ein Verantwortlicher für die WG durch den Vorstand des KGV berufen. Die WG wird nach außen durch den vertretungsberechtigten Vorstand des KGV und den durch den KGV berufenen Verantwortlichen vertreten.
- 4) Der KGV führt in seinen Unterlagen ein Unterkonto „Trinkwasser“. Verfügungen und Belastungen des Unterkontos werden nach den Vertretungsregeln des KGV vorgenommen. Der Verantwortliche der WG hat darüber hinaus alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der WG zu erledigen (siehe §9 Aufgaben des Verantwortlichen der WG). Zur Unterstützung des Verantwortlichen bei finanziellen Belangen kann vom Vorstand ein Kassenwart (Strom/Wasser) eingesetzt werden. Der Kassenwart hat auf Verlangen, mindestens jedoch pro Quartal, den Vorstand und dem Verantwortlichen der WG über den Kassenstand zu berichten.
- 5) Die WG wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, der Revision durch die Buchprüfer des Vereins unterzogen.

#### §5 Bildung einer Rücklage und eines Havariefond

- 1) Für die ständig erforderlichen Kontroll-, Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten ist eine ausreichende Rücklage zu bilden. Sie ist aus einer jährlich zu erhebenden Umlage „Rücklage Wasser“ zu bilden. Die jährliche „Rücklage Wasser“ wird durch die Mitgliederversammlung für das laufende Jahr beschlossen. Sie ist im Grundpreis enthalten und wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres erhoben (Siehe §7 Abrechnung und Bezahlung).
- 2) Überschüsse oder Verluste werden mit der Rücklage des Folgejahres verrechnet.
- 3) Für unvorhersehbare Kosten auf Grund von Havarien ist ein Havariefond zu bilden. Die Höhe des Havariefond wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4) Bei unvorhersehbaren Havarien und/oder großen Reparaturen, die den Rahmen der „Rücklage Wasser“ und des Havariefond übersteigen, kann durch den Verantwortlichen der WG mit Zustimmung des Vorstandes des KGV eine zusätzliche

„Havarie-Umlage“ in Höhe von bis zu 100,00 € je Mitglied für das laufende Jahr erhoben werden.

Diese muss ausreichend begründet sein und den Mitgliedern der WG schriftlich durch Aushang bekannt gegeben werden. Den Mitgliedern muss ab Bekanntgabe eine Frist von mindestens 1 Monat zum schriftlichen Widerspruch eingeräumt werden. Wenn weniger als 25% der Mitglieder der „Havarie-Umlage“ in der angegebenen Frist widersprechen, gilt diese als angenommen. Die Berechnung erfolgt separat ausgewiesen entweder nach Ablauf der Widerspruchsfrist, spätestens jedoch mit der Jahresverbrauchsabrechnung.

## §6 Lieferbedingungen

- 1) Der Trinkwasserbezug richtet sich nach den Lieferbedingungen des Trinkwasserlieferanten und den Bestimmungen dieser Ordnung. Voraussetzung für die Lieferung von Trinkwasser ist die Mitgliedschaft in der WG (siehe §11 Abs. 1).
- 2) Es dürfen nur Wasserzähler (WZ) verwendet werden, die den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in seiner jeweils aktuellen Form genügen. Dies gilt auch bei Zählerwechsel bzw. Zählerneueinrichtung.
- 3) Die zentrale Versorgungsanlage ist ausschließlich zur Befriedung des gewöhnlichen Trinkwasserbedarfs bei kleingärtnerischer Nutzung der Trinkwasserbezieher ausgelegt.
- 4) Die Mitglieder der WG haben darauf zu achten, dass keine Beschädigung der Messeinrichtung eintreten und die Messeinrichtungen mit einer Plombe versehen ist. Es ist untersagt, diese Plombe eigenmächtig zu entfernen oder zu beschädigen.
- 5) Jede Unregelmäßigkeit oder der Ausfall der Messeinrichtung und jede Beschädigung der Plombe ist umgehend dem Verantwortlichen der WG, ersatzweise einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV anzuzeigen. Nur mit deren Zustimmung darf bis zur Mängelbeseitigung weiterhin Trinkwasser entnommen werden.
- 6) Die Mitglieder der WG dürfen das Trinkwasser nur für den eigenen Bedarf verwenden. Sie sind nicht befugt, Trinkwasser an andere Personen weiterzuleiten (auch nicht mit zusätzlicher Errichtung von Unterzählern)
- 7) Jeder festgestellte Verstoß wird nach der Satzung des KGV Abs. 9 Punkt 8 mit einem Strafgeld bis zu einer Höhe von 100,00 EUR belegt werden. Die Fälligkeit ist der Rechnung zu entnehmen. Die Mittel werden der Rücklage der WG gemäß §5 dieser Ordnung zugeführt. Im Wiederholungsfall wird die Trinkwasserversorgung nach einer weiteren Abmahnung unterbrochen.
- 8) Für Schäden, die durch Liefer- und Abnahmehindernisse in Folge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstiger Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des KGV und seiner WG liegen, entbindet den KGV und seine WG von der Lieferverpflichtung.
- 9) Das Trinkwasser wird von Oktober bis März wegen Einfrierungsgefahr abgestellt. Der genaue Unterbrechungstermin wird bis 30.09. bzw. der genaue Anschaltungstermin bis 30.03. durch Aushang an dem Hauptvereinschaukasten des KGV am Vereinshaus mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bekannt gegeben.

Die Mitglieder der WG sind verpflichtet, zu den Unterbrechungs- / Anschaltungsterminen in ihrem Kleingarten anwesend zu sein oder bei Verhinderung andere Personen mit der Vertretung zu beauftragen. Nach Abstellen des Wassers hat der Pächter den Haupthahn zu öffnen (Senkrechtstellung des Hahns). Beim Anstellen des Wassers muss der Pächter gewährleisten, dass zum Anstellungstermin der Haupthahn geschlossen (Querstellung des Hahns) und der Wasserzähler fachgerecht eingebaut und verplombt ist. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Strafe von 100,00 € fällig, die der Rücklage im Sinne des §5 dieser Ordnung zu geführt wird.

## §7 Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs, Abrechnung und Bezahlung

- 1) Die Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs erfolgt durch Ablesung des Verantwortlichen der WG, einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem bevollmächtigten Dritten. Stichtag der Ablesung ist der 31.10. Das Datum der Ablesung kann vom Stichtag abweichen und wird durch Aushang bekannt gegeben. Mitglieder, die am Ablesetag nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit den Ablesewert schriftlich bis spätestens 30.11. nachzureichen. Aus wichtigem Grund kann eine Anwesenheit der Mitglieder verlangt werden. Dem Mitglied der WG, von dem auch nach dem 30.11. kein Ablesewert vorliegt, wird ein Strafgeld in Höhe von 50,00 € mit der Jahresendabrechnung berechnet. Eine spätere Verrechnung ist nicht möglich. Das Strafgeld ist der Rücklage im Sinne des §5 „Bildung einer Rücklage“ dieser Ordnung zu zuführen. Im Falle eines fehlenden Ablesewertes wird durch den Verantwortlichen der WG der Trinkwasserverbrauch geschätzt.
- 2) Der Trinkwasserverbrauch wird jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelt (Differenz aus dem ermittelten Ablesewert und dem Ablesewert aus dem Vorjahr) und berechnet. Die Rechnung wird bis zum 15.01. gelegt. Als Zahlungsfrist wird der 15.02. festgelegt, sofern in der Rechnung kein abweichendes Fälligkeitsdatum angegeben ist.
- 3) Der Abrechnung liegen zu Grunde:
  - a. Forderungen für entnommenes Trinkwasser nach den Angaben der Messeinrichtung (einschließlich Messtoleranz, Übertragsverluste etc.). Für die Messtoleranz und Übertragungsverluste werden jährlich, unabhängig vom Verbrauch 0,5 m<sup>2</sup> pro Zähler berechnet. Dieser ist im Grundpreis enthalten. Die Veränderung des Trinkwasserpreises durch den Trinkwasserlieferanten führt ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zur Veränderung der finanziellen Forderung.
  - b. Grundpreis, dieser beinhaltet die Umlagen nach §5 dieser Ordnung für das laufende Jahr, allgemeine Verwaltungskosten, welche pro Zähler umgelegt werden sowie Kosten durch Messtoleranz und Übertragungsverluste (siehe §7 Abs 3, Punkt a).  
Der zu zahlende Grundpreis wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
  - c. Forderungen für Abwasser (betrifft ausschließlich die Gaststätte)
  - d. Der zu zahlende Gesamtbetrag wird in der Jahresrechnung bestimmt und durch die einzelnen vorgenannten Positionen ausgewiesen.
- 4) Die Entnahme von Trinkwasser für gemeinnützige Zwecke (z. Bsp. Vereinshaus, Pflege der Gemeinschaftsfläche o. Ä.) wird gesondert erfasst und vom KGV getragen.

- 5) Mitglieder der WG, die Zahlungsrückstände haben, können zur Vorauszahlung für das laufende Jahr verpflichtet werden. Diese Vorauszahlung betrifft die Abrechnung nach §7 dieser Ordnung Absatz 2. Der Abschlag des Wasserverbrauchs richtet sich nach der Jahresabnahme des Vorjahres des betreffenden Mitglieds und kann bis zu deren Höhe als Vorauszahlung berechnet werden. Verrechnungen erfolgen mit der folgenden Jahresrechnung.
- 6) Jeder Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen die gelegte Rechnung innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum Widerspruch beim Verantwortlichen der WG einzulegen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Danach gilt die Rechnung als anerkannt.
- 7) Alle Zahlungen sind auf das auf der Rechnung benannte Bankkonto zu leisten.
- 8) Die Überweisung hat grundsätzlich in einem Betrag zu erfolgen. Zu Teilzahlungen sind die Mitglieder der WG nur berechtigt, wenn vorher eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde.
- 9) Die der WG entstehenden Kosten für notwendige Mahnungen (Porto, Zustellgebühren, Kopien, etc.) sind von dem jeweiligen Schuldner zu tragen. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 EUR erhoben. Bei Verzug können weitere Verzugsschäden und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe geltend gemacht werden.
- 10) Im Falle einer Nichtzahlung trotz zweimaliger Mahnung hat die WG das Recht nach schriftlicher Ankündigung die Forderung an ein Inkassounternehmen abzutreten oder weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Schuldner zu tragen.
- 11) Bei unberechtigter Wasserentnahme (Manipulation am Zähler, offensichtlich defekter Zähler, unangemeldeter Zählerwechsel) wird ein Strafgeld von 200,00 EUR sowie der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch des Kleingärtners in Rechnung gestellt. Außerdem kann der Ausschluss aus der WG erfolgen.

## §8 Sonstige Pflichten

- 1) Alle Mitglieder der WG sind verpflichtet, die Trinkwasserversorgungsanlage sorgfältig zu behandeln. Schäden an der Trinkwasserversorgungsanlage und der WZ, die innerhalb der Gärten bis zur Abnahmestelle (WZ) festgestellt werden, sind unverzüglich dem Verantwortlichen der WG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV anzuzeigen. Im Übrigen ist nach den Regeln in §6 Abs 3 dieser Ordnung zu verfahren.
- 2) Die Mitglieder der WG sind verpflichtet, jederzeit dem Verantwortlichen der WG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV bzw. den von ihnen beauftragten Personen nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube bzw. zum Anliegergrundstück zu gewähren, damit diese die ihnen nach dieser Ordnung obliegenden Aufgabe und Rechte wahrnehmen können. Im Havariefall und bei Gefahr in Verzug (z.B. Wasserleitungsbruch) sind der Verantwortliche der WG, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des KGV oder von denen beauftragten Personen auch bei Abwesenheit des Mitgliedes berechtigt, den Kleingarten bzw. das Grundstück zu betreten. Kann die Havarie anderweitig nicht abgewendet werden, ist dieser Personenkreis auch zum Betreten

der Gartenlaube bzw. des Gebäudes befugt. Der Schadenverursacher trägt die Kosten.

- 3) Alle Mitglieder der WG sind verpflichtet, Wasserinstallationen, Erweiterungen, Änderungen, Instandsetzungen u. ä. im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung in den Kleingärten bzw. Gebäuden nach den dafür geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die Lage der Wasserleitungen ist aktenkundig zu machen. Zu diesem Zweck hat das Mitglied der WG dem Verantwortlichen der WG oder einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied des KGV einen Lageplan mit Maßangaben zu übergeben.

Erweiterungen, Änderungen und Instandsetzungen an der Trinkwasserversorgungsanlage sind der WG schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Verantwortlichen der WG sind auch diese durch einen autorisierten Fachbetrieb, auf Kosten des jeweiligen Mitgliedes der WG abzunehmen. Eine Kopie der Abnahmebescheinigung ist dem Verantwortlichen der WG oder einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied des KGV zu übergeben.

Der Verantwortliche der WG oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des KGV kann eine Überprüfung der Anlage des Mitgliedes durch einen autorisierten Fachbetrieb, im Zusammenhang mit der Wasserneuinstallation, Erweiterungen, Änderungen und Instandsetzungen und aus anderen Anlässen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung verlangen. Eine Kopie des Prüfbescheides ist dem Verantwortlichen der WG oder einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied des KGV zu übergeben. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Mitglied der WG zu tragen.

Bei Zählerwechsel müssen dem Verantwortlichen der WG oder dem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied der Endzählerstand bzw. die Zählernummer des alten Wasserzählers und der Anfangszählerstand bzw. die Zählernummer des neuen Wasserzählers schriftlich mitgeteilt werden. Die Regelung nach §6 Abs. 2 dieser Ordnung sind dabei zu beachten.

- 4) Beabsichtigt das Mitglied der WG, auf seinem Pachtgegenstand bzw. auf seinem Grundstück Grabungen vorzunehmen, die tiefer als 0,5 m sind (z.B. bei der Errichtung eines Gartenteiches, bei der Vornahme einer Anpflanzung, bei der Errichtung baulicher Anlagen), muss er diese dem Verantwortlichen der WG oder einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied des KGV vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen.
- 5) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Regelungen dieser Ordnung oder allgemein gültiger gesetzlicher Regelungen bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung die Trinkwasserversorgung betreffend oder im Zusammenhang mit der Entnahme von Trinkwasser entstehen, haftet der Verursacher nach den Haftungsgrundsätzen des BGB.

## §9 Aufgaben des Verantwortlichen der WG

Der Verantwortliche der WG hat folgende Aufgaben:

- 1) Kontrolle der Einhaltung der Wartungs- und Prüffristen der Gemeinschaftsanlage entsprechend §2 Absatz 3) dieser Wasserversorgungsordnung. Veranlassung notwendiger Prüfungen durch eine autorisierte Fachfirma.

- 2) Regelmäßige Zustandskontrolle der Trinkwassereinrichtungen des Gemeinschaftseigentums des KGV.
- 3) Führung der Dokumentationsunterlagen zur Errichtung und Betreibung der Gemeinschaftsanlage, Errichterdokumentation, Verlegungspläne der Wasserleitungen bis zu den Wasserzählern der einzelnen Pachtgärten.
- 4) Aufbewahrung der Verlegungspläne der Wasserleitungen in den einzelnen Pachtgärten, welche von den Mitgliedern der WG bei Änderungen / Neuverlegung anzufertigen sind.
- 5) Führung der Kassen und Buchungsunterlagen, Jahresrechnungslegung, Überwachung der Zahlungsvorgänge, Wahrnehmung aller Verpflichtungen gegenüber dem Stromlieferanten
- 6) Veranlassung bzw. Durchführung notwendiger Schalthandlungen in Realisierung dieser Wasserversorgungsordnung
- 7) Auf Verlangen des Vorstandes des KGV, jedoch mindesten einmal pro Quartal, Berichterstattung an den Vorstand des KGV.

#### §10 Sperrung der Trinkwasserversorgung

- 1) Der Verantwortliche der WG bzw. ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des KGV sind berechtigt, die Trinkwasserversorgung bei den Mitgliedern der WG aus wichtigem Grund nach vorheriger Ankündigung zu unterbrechen. Wichtige Gründe hierfür sind schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieser Ordnung. Ein schwerwiegender Verstoß liegt u. A. darin, dass Zahlungen nicht geleistet werden oder Feststellungen nach §8 Absatz 3 dieser Ordnung trotz Abmahnung nicht Folge geleistet wurden. Ein weiterer wichtiger Grund kann das Fehlen von Ablesewerten in 2 aufeinander folgenden Abrechnungsperioden sein.
- 2) Die Kosten der Unterbrechung der Trinkwasserversorgung sind von dem betreffenden Mitglied der WG zu tragen. Es werden folgende Kosten fällig:
  - a. Für die Unterbrechung der Versorgung je Zähler 30,00 EUR
  - b. Für die Wiederinbetriebnahme je Zähler 30,00 EUR

#### §11 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft in der WG

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in die WG. Die Aufnahme (auch bei Pächterwechsel) ist schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Mitgliedschaft im KGV sowie die Einhaltung und Anerkennung dieser Ordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des KGV. Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand des KGV bzw. der Verantwortliche der WG. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Wassergemeinschaft. Die Entscheidung über die Aufnahme ist nicht zu begründen. Eine zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Wasserversorgungsordnung bestehende Mitgliedschaft gilt als bestätigt.
- 2) Es ist eine Aufnahmegebühr von 30,00 EUR zu entrichten, die der Rücklage nach §5 dieser Ordnung zugeführt wird.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der WG hat das scheidende Mitglied keinen Anspruch auf eine Rückzahlung dieses Betrages.

Liegt der Beginn der Mitgliedschaft vor 2016 hat das scheidende Mitglied Anspruch auf eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr bei einer Kürzung von 10% (Zehn von Hundert) je begonnenes Kalenderjahr.

Die Rückzahlung erfolgt erst nach Zahlung bzw. Verrechnung aller offenen Forderungen der WG und des KGV.

- 4) Gleiches gilt für Anlieger welche Mitglied der WG werden wollen.
- 5) Bei Beendigung des Pachtvertrages oder des Wechsels eines Anliegers wird die Mitgliedschaft in der WG nicht automatisch beendet. Die Mitgliedschaft in der WG kann jederzeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 6) Wird die Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bzw. mit dem Eigentums-/Besitzwechsel nicht ordnungsgemäß beendet, ist das Mitglied nicht von den Forderungen der WG aus der Mitgliedschaft in der WG automatisch befreit.

#### §12 Auflösung der WG

- 1) Die WG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des KGV durch 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

#### §13 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen oder gegen geltendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gemäß geltendem Recht getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt hätte, wenn sie beim Beschluss oder Änderung dieser Ordnung die Unwirksamkeit bedacht hätte.

#### §14 In Krafttreten dieser Ordnung

- 1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung am 02.04.2022 in Kraft und löst die Wasserversorgungsordnung in ihrer bisherigen Form ab.

Leipzig, den 07.03.2022

---

Vorstand des  
Kleingartenverein „Siegismund“ e.V.

---

Verantwortlicher der  
Wassergemeinschaft